

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2022 — International Foodstuffs/EUIPO — Société des produits Nestlé (TIFFANY CRUNCH N CREAM)**(Rechtssache T-321/22)**

(2022/C 276/31)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* International Foodstuffs Co. LLC (Schardscha, Vereinigte Arabische Emirate) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Blum)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Unionswortmarke TIFFANY CRUNCH N CREAM — Anmeldung Nr. 18 002 077*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2022 in der Sache R 2136/2020-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung zur Gänze aufzuheben;
- die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts dem EUIPO und der Streithelferin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 1. Juni 2022 — Konov/Rat**(Rechtssache T-326/22)**

(2022/C 276/32)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Dmitry Konov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Bélot)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/397 ⁽¹⁾ des Rates vom 9. März 2022 für nichtig zu erklären, soweit mit diesem der Name des Klägers in die Liste in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2014/145 des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wurde;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 ⁽²⁾ des Rates vom 9. März 2022 für nichtig zu erklären, soweit mit dieser der Name des Klägers in die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2014/269 des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wurde;
- den Rat wegen des immateriellen Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll, zu einer vorläufigen Zahlung in Höhe von 500 000 Euro zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und die Begründungspflicht. Der Kläger macht zunächst geltend, dass der Rat keine einzelfallbezogenen, spezifischen und konkreten Gründe angegeben habe, die ihm einen hinreichenden Hinweis auf die Begründetheit der gegen ihn verhängten restriktiven Maßnahmen geben könnten. Die angefochtenen Beschlüsse beruhen auf einer nicht hinreichend soliden Tatsachengrundlage sowie auf Gründen, die nicht belegt und nur abstrakt wahrscheinlich seien. Des Weiteren lege der Rat dem Kläger die Pflicht auf, einen Negativbeweis für die ihm vorgeworfenen allgemeinen Tatsachen zu erbringen, wodurch die Beweislast umgekehrt werde, was gegen die grundlegendsten Verteidigungsrechte verstoße. Schließlich beruft sich der Kläger darauf, dass die vorgebrachten Gründe unzureichend seien sowie glaubwürdige und wesentliche Beweise zur Stützung dieser Gründe fehlten, wodurch eine angemessene gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit seiner Aufnahme in die und seines Verbleibs in den Listen der Personen, gegen die die fraglichen restriktiven Maßnahmen verhängt worden seien, vereitelt werde.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da der Kläger keinen entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft PJSC SIBUR Holding ausübe und auch nicht ausgeübt habe. Darüber hinaus sei die PJSC SIBUR Holding keine wichtige Einnahmequelle der russischen Regierung und mit ihr nicht eng verbunden.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung. Die Gründe, mit denen die gegen den Kläger verhängten restriktiven Maßnahmen gerechtfertigt werden sollen, seien diskriminierend und im Hinblick auf das vom Rat verfolgte Ziel unverhältnismäßig.
4. Verstoß gegen die Grundrechte des Klägers, nämlich das Recht auf Achtung des Eigentums, das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, das Recht auf unternehmerische Freiheit und das Recht auf die Unschuldsvermutung.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (JO 2022, L 80, S. 31).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Juni 2022 — Khan/Rat

(Rechtssache T-333/22)

(2022/C 276/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: German Khan (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)